

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Seeg

(Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Seeg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Seeg unterhält die Bestattungseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Für die Benützung dieser öffentlichen Einrichtung werden nach dieser Satzung folgende Gebühren erhoben:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Friedhofsunterhaltungsgebühren
3. Bestattungsgebühren
4. Sonstige Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 - a) wer das Grabnutzungsrecht erwirbt; oder Rechtsnachfolger eines Grabnutzungsberechtigten (§ 16 Bestattungssatzung) geworden ist,
 - b) der Bestattungspflichtige nach § 6 der Bestattungsverordnung,
 - c) wer den Auftrag für eine Bestattung erteilt hat oder die sonstige Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt hat.
- 2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorausleistung

- 1) Die Gebührenschuld entsteht beim Erwerb eines Grabnutzungsrechtes mit der Aushändigung der Graburkunde für die volle Dauer des Grabnutzungsrechtes. Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld mit dem Eintrag des Wiedererwerbs oder der Verlängerung in die Graburkunde.
- 2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich erhoben und entsteht jeweils zum 01.01. des Jahres. Wird ein Grabnutzungsrecht im Laufe eines Kalenderjahres neu erworben oder endet es während des Jahres, ist für jeden vollen Kalendermonat des Restjahres ein Zwölftel der Friedhofsunterhaltungsgebühr zu entrichten. Die übrigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.
- 3) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeinde zu entrichten. Die Grabnutzungsgebühren sind jährlich zu den in § 4 dieser Satzung genannten Terminen fällig.
- 4) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- 1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt bei Neu- oder Wiedererwerb für die gesamte Nutzungszeit für ein
 - a) Familiengrab - einzeilig **280 Euro**
 - b) Familiengrab - zweizeilig **470 Euro**

- | | |
|---------------|-----------------|
| c) Einzelgrab | 110 Euro |
| d) Urnengrab | 130 Euro |

- 2) Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist (§ 13 Bestattungssatzung) wird die Grabnutzungsgebühr als Verlängerungsgebühr festgesetzt. Die Höhe der Verlängerungsgebühr errechnet sich nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Satzung nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit zur vollen Grabnutzungszeit.
- 3) Wird auf das Grabnutzungsrecht vor seinem Ablauf verzichtet, kann die Gemeinde unter der Voraussetzung, daß die Ruhefrist (§ 13 Bestattungssatzung) abgelaufen ist, auf Antrag den Teil der Grabnutzungsgebühr zurückerstatten, der auf die nicht in Anspruch genommene Grabnutzungszeit entfällt. Die dadurch entstehenden Verwaltungskosten sind vom Erstattungsbetrag abzusetzen. Ist in einem Familiengrab bislang keine Beisetzung erfolgt, ist die bisher bezahlte Grabnutzungsgebühr auf die Gebühr eines neu zu erwerbenden Grabnutzungsrechtes anzurechnen, wenn der Verlängerung des bisherigen Grabnutzungsrechtes für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist durch die Gemeinde nicht zugestimmt werden kann.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt jährlich für ein

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| a) Familiengrab - einzeilig | 30 Euro |
| b) Familiengrab – zweizeilig | 39 Euro |
| c) Einzel- oder Urnengrab jeweils | 25 Euro |

§ 6 Bestattungsgebühren

1) Regelmäßige Gebühren

- | | |
|--|-----------------|
| a) Leichenwärterdienst mit Aufbahrung, Betreuung bis zum Tag der Beerdigung oder Überführung, Entgegennahme von Kränzen etc., Bedienung der Kerzen, Reinigung der verwendeten Räume | 26 Euro |
| b) Leichenperson | 105 Euro |
| c) Tätigkeit der Träger, Leitung des Trauerzuges, Transport des Sarges und der Kränze etc. zum Grab, Absenken des Sarges, Schließen des Grabes und Anlegung eines provisorischen Grabhügels
je Träger | 50 Euro |
| d) Grabherstellung | |
| 1) bis zur Normaltiefe | 330 Euro |
| 2) Tieferlegung zusätzlich zu d 1) | 110 Euro |
| e) Urnengrabherstellung (Öffnen u. Schließen) | |
| 1) für Erdbestattung | 55 Euro |

- | | |
|---|-----------------|
| 2) für Urnengrab in der Mauer | 55 Euro |
| f) allgemeine Gestattungs- und Verwaltungsgebühr je Beisetzung | 21 Euro |
| 2) Sonstige Bestattungsgebühren: | |
| a) Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung | 770 Euro |
| b) Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist zur Überführung nach Auswärts oder zur Sektion | 515 Euro |
| c) Ausgrabung einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung | 105 Euro |
| d) Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach Auswärts | 55 Euro |
| e) Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung | 515 Euro |
| f) Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist zur Überführung nach Auswärts mit der Schließung des Grabes | 310 Euro |
| 3) Für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden die Bestattungsgebühren nach Abs. 1 nur zur Hälfte erhoben. | |

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Leichenhausgebühren - Benützung Leichenhaus mit Aufbahrungsraum (incl. Kerzen) | 26 Euro |
| 2) Sonstige Gebühren: | |
| Abräumung, Einebnung einer Grabstelle bei Auflassung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit (ohne Entfernung des Grabsteines und der Randeinfassung). | 105 Euro |
| 3) Für Sonderleistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. | |